

Mietzins; die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse des Einzelfalls ist aber nicht ausgeschlossen. Grds kommt einem titellosen Benutzer eine unverschuldete Minderung der Gebrauchsfähigkeit der Sache so zugute, wie sie beim aufrechten Mietverhältnis einen Bestandnehmer gem § 1096 Abs 1 ABGB zur Minde rung des Bestandzinses berechtigen würde (RS0019961); deren Ausmessung ist stets eine die Anrufung des OGH grds nicht eröffnende Einzelfallentscheidung (vgl RS0020926 [T 3]; RS0021054 [T 5]) [...]

3.1. In der Auffassung, dass dem von den Kl als Käufern und neuen Eigentümern der Liegenschaft geltend gemachten Bereicherungsanspruch weder ein AuftAnspr iSd § 97 ABGB noch ein Schadenersatzanspruch wegen dessen (*richtig wohl: deren*) arglistiger oder kollusiver Beeinträchtigung oder Vereitelung entgegengehalten werden kann (zur fehlenden Bindung an die Lösung der Vorfrage im Teilurteil des Senats 8 Ob 44/19g vgl auch RS0042554), liegt keine aufzugreifende Fehlbeurteilung. Die im Einklang mit der AuftEntscheidung zw der Bekl und ihrem früheren Mann (1 Ob 202/21v) stehende Beurteilung der sich auch hier stellenden Vorfrage durch die Vorinstanzen, dass die Zwangslage des Mannes in Abwägung gegen das Interesse der Bekl, weiterhin unentgeltlich in der früheren EheWhg verbleiben zu können, stärker ins Gewicht falle und nicht ersichtlich sei, dass die Ehegatten zur Zeit des Verkaufs auch bei Weiterbestand der Ehe in der Lage gewesen wären, die

Wohnungsbewirtschaftung zu erhalten, ist nicht im Einzelfall korrekturbedürftig.

3.2. Die Rev vermag mit einem Hinweis auf das Fortwirken eines gerichtl Titels zur Durchsetzung eines Wohnungserhaltungsanspruchs in einem rechtzeitig eingeleiteten AuftVerfahren keine erhebliche Rechtsfrage aufzuzeigen. Wie der Bekl bereits zu 1 Ob 202/21v erläutert wurde, war die (entgegen der Rev keineswegs unmittelbar und zeitnah, sondern längere Zeit) nach Schaffung des gegen den Mann persönlich erwirkten Unterlassungstitels eingetretene finanzielle Notlage geeignet, zur Beendigung des Wohnungserhaltungsanspruchs zu führen.

3.3. Soweit sich die Rev auf den Vorrang des AuftVerfahrens (vgl RS0111605) berufen will, ist darauf hinzuweisen, dass im VaStr die „Rechtszuständigkeit“ aufzuteilenden Vermögens der Ehegatten geklärt werden soll, und somit das Vorhandensein solchen Vermögens oder dessen Wertäquivalents für die Einbeziehung in das AuftVerfahren vorausgesetzt ist (vgl 1 Ob 83/20t). Hier hatte aber die Wohnung bereits lange vor dem AuftVerfahren diese Eigenschaft der Zugehörigkeit zur AuftMasse verloren und wurde im AuftVerfahren dementsprechend auch nicht berücksichtigt; mit den – zudem jew zw (ehemaligen) Eheleuten anhängigen – Rechtssachen zu 1 Ob 83/20t und 5 Ob 22/23f ist der hier zu beurteilende Sachverhalt nicht zu vergleichen [...]

Drei Affären sind (zumindest) eine zu viel

- ▷ §§ 49, 56, 60 Abs 3 EheG
- ▶ Ob ein Verhalten als ehezerstörend empfunden wird, betrifft einen inneren Vorgang, der nach freier Beweiswürdigung festzustellen ist. Nicht als ehezerstörend empfundene Eheverfehlungen sind bei der Verschuldensabwägung nicht zu berücksichtigen.
- ▶ Bei der Verschuldensabwägung sind die beiderseitigen Eheverfehlungen in ihrem Zusammenhang zu beurteilen, wobei das Gesamtverhalten und nicht eine zahlenmäßige

Gegenüberstellung der einzelnen Eheverfehlungen maßgeblich ist.

Ehe und Partnerschaft

OGH 4. 7. 2024, 5 Ob 51/24x (LGZ Wien 45 R 318/23g; BG Meidling 2 C 18/21g)

Verschuldensscheidung; Treuebruch; Reaktionshandlung

EF-Z 2025/53

Bearbeitet von MIRIAM FREUDENTHALER, JAKOB MÜHLBACHER

Sachverhalt

Die im Jahr 2014 geschlossene Ehe der Streitteile war von geringer Frustrationstoleranz und unvermittelter Gefühlsausbrüche geprägt. Während die bekL Ehefrau nach Aufmerksamkeit des Kl strebte, befriedigte dieser sein Bedürfnis nach Anerkennung in der Aufnahme von außerehel Beziehungen. Bereits 2015 hatte er eine Affäre, im Jahr 2018 auch eine mit der Nachbarin. Von der ersten Affäre erfuhr die Frau 2016, von der zweiten erlangte sie ebenfalls Kenntnis. Sie nahm die Beziehungen jedoch nicht ernst, weil der Mann mit den Frauen – ihrer Einschätzung nach – keine Zukunft hatte. 2019 erkrankte die Frau an Brustkrebs; drei Tage vor ihrer Operation teilte ihr der Mann mit, dass er seit 2019 eine Beziehung mit einer weiteren Frau führe, die seine Traumfrau sei.

Abgesehen davon kam es zwei bis drei Mal pro Monat zu wechselseitigen Streitigkeiten, die von Vorwürfen, Verdächtigungen und der Eifersucht der Frau geprägt waren. Verletzende Schimpfwörter wurden beiderseitig verwendet, vom Mann allerdings öfter. Die aggressiven Streitereien fanden auch vor den gemeinsamen Kindern statt; die Frau wollte, dass sie die Auseinan-

dersetzungen mitbekommen. Während die Frau über die Konflikte sprechen wollte und die Nähe des Mannes suchte, zog sich der Mann (auch zum Schlafen) in die Bibliothek zurück. Wegen der Streitigkeiten rief die Frau sechs bis sieben Mal die Polizei; ein Betretungsverbot wurde nie ausgesprochen. 2016 fiel der Mann im Rahmen eines Handgemenges in einen Spiegel und zog daraufhin aus der EheWhg aus; nach 9 Monaten kehrte er auf Wunsch der Frau jedoch zurück in die EheWhg. Im selben Jahr erhielt der Mann eine Krebsdiagnose, von der er der Frau nicht sofort erzählte. Die Frau besuchte ihn im Krankenhaus und war bei den Nachuntersuchungen der Operation anwesend. Sie sah den Grund für die Erkrankung im Lebensstil des Mannes, was dieser wiederum als Vorwurf verstand. Im Oktober 2017 trat der Mann die Tür zum Schlafzimmer ein, weil sich die Frau dort nach einem Streit eingesperrt hatte. 2018 schaffte die Frau gegen den Willen des Mannes weitere vier Katzen an.

2018 äußerte der Mann erstmals seinen Scheidungswunsch. Auslöser dafür war eine handgreifliche Auseinandersetzung, nachdem die Frau bereits Kenntnis von der Affäre des Mannes mit der Nachbarin erlangt hatte. Die Frau nahm das Handy des

Mannes zu Kontrollzwecken an sich. Als er versuchte, ihr das Handy zu entreißen, biss sie ihm in die Hand. Im Juli 2018 plazierte die Frau Nachrichten in der Wohnung wie „Ich will deinen Hass und deine Bösartigkeit aus meiner Familie raushaben“. Im Herbst 2018 ersuchte sie ihn, der Ehe noch eine Chance zu geben. Gemeinsame Reisen folgten. Ohne Wissen des Mannes zahlte die Frau im August 2019 einen Urlaub mit der Kreditkarte seines Unternehmens, woraufhin er die Gehaltszahlungen an die – bei ihm angestellte – Frau aussetzte.

Im Juli 2018 bemerkte der Mann, dass die Frau seit 2015 mtl Bargeldbehebungen vom Familienkonto in Höhe von € 2.000,- tätigte. Konfrontiert mit dem Vorwurf rechtfertigte sie ihr Vorgehen mit Ausgaben für die Familie. Im Juli 2019 reizte der Mann den Überziehungsrahmen aus, um die Frau von der Geldzufluss abzuschneiden. Der Mann stellte aber nach wie vor die Wohnung zur Verfügung und zahlte das Schulgeld der gemeinsamen Kinder. Von September 2019 bis März 2020 schlief der Mann in der Bibliothek; im März 2020 verließ er schlussendlich die EheWhg.

Der Mann begehrte die Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Bekl (§ 49 EheG), hilfsweise die Scheidung nach dreijähriger Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG). Die Frau beantragte die Abweisung der Klage, *in eventu* den Ausspruch des überw Verschuldens des Mannes. Im Falle der Scheidung nach § 55 EheG möge das Alleinverschulden des Mannes an der Zerrüttung ausgesprochen werden (§ 61 Abs 3 EheG).

Das ErstG schied die Ehe aus gleichteiligem Verschulden. Das BerG wies das auf § 49 EheG gestützte Klagebegehren ab, schied die Ehe nach § 55 EheG und sprach das alleinige Verschulden des Mannes aus. Der OGH verwies die Sache an das ErstG zurück.

Aus der Begründung

[...]

2. Grds ist es eine Frage des Einzelfalls, wie die beiderseitigen Verschuldensanteile zu gewichten sind, die daher – von Fällen krasser Fehlbeurteilung abgesehen – idR keine erhebliche Rechtsfrage aufwirft (RS0118125; RS0119414). Welchem Ehepartner Eheverfehlungen zur Last fallen, wann die unheilbare Zerrüttung der Ehe eintrat und welchen Teil das überw Verschulden trifft, sind im Regelfall irreversible Fragen des Einzelfalls (RS0119414 [T 2, T 3]). Liegen allerdings widersprüchliche Feststellungen vor, die eine abschließende rechl Beurteilung nicht ermöglichen, sind dies Feststellungsmängel, deren Vermeidung zur Wahrung der Rechtssicherheit erhebliche Bedeutung kommt (RS0042744). Dieser Fall liegt hier vor:

3. Das BerG ging davon aus, dass das der Frau vorgeworfene Streitverhalten mit Vorwürfen, Verdächtigungen und Eifersucht Reaktion auf die vom Mann bereits kurz nach der Eheschließung aufgenommenen ehewidrigen Beziehungen gewesen sei, das daher bei der Abwägung des ehewidrigen Verschuldens nicht wesentlich ins Gewicht falle. Zuzugestehen ist dem BerG, dass das ErstG tatsächlich feststellte, die vom Mann in seinem Bedürfnis nach Anerkennung aufgenommenen außerehel Beziehungen hätten zu einem misstrauischen und kontrollierenden Verhalten der Frau geführt. Der kausale Zusammenhang mit dem nächsten Satz der Feststellungen, wonach zw den Streitteilen zwei- oder dreimal im Monat Streitsituationen entstanden, die von Vorwürfen und Verdächtigungen und von der Eifersucht der Frau geprägt waren, ist aber nicht mehr klar. Das ErstG stellte nämlich im Sachverhalt [...] auch fest, die Frau habe die erste außerehel Beziehung und die Affäre mit der Nachbarin nicht ernst genom-

men, weil der Mann mit den beiden Frauen nach ihrer Einschätzung keine Zukunft hatte. Va aber stellte es disloziert ausdrücklich fest, die Frau habe die erste außerehel Beziehung und jene mit der Nachbarin nicht als ehezerstörend empfunden.

4. Ob ein Verhalten als ehezerstörend empfunden wird, betrifft einen inneren Vorgang, der nach freier Beweiswürdigung festzustellen ist, also das Gebiet der Tatsachenfeststellung, dessen Überprüfung dem OGH an sich entzogen ist (RS0043450). Nach der Rsp (RS0043434; zuletzt 1 Ob 80/20 a) müssten nicht als ehezerstörend empfundene Eheverfehlungen bei der Verschuldensabwägung unberücksichtigt bleiben, worauf der Mann im Rahmen seiner Rev auch hinweist.

5.1. Die aufgezeigte Widersprüchlichkeit betrifft einen entscheidungserheblichen Umstand. Bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens iSd § 49 EheG ist nämlich das Gesamtverhalten der Ehegatten im Zusammenhang maßgebend, ohne dass einzelne Eheverfehlungen einander gegenübergestellt werden müssten (RS0056171 [T 6, T 8]; RS0057303). Abzustellen ist nicht auf die Anzahl oder die Schwere der Verfehlungen, sondern primär auf den Beitrag zur Zerrüttung (RS0057858; RS0056171; RS0057223). Während Verfehlungen, die die Zerrüttung in Gang gesetzt oder vollendet haben, besonders schwer wiegen (RS0057361), spielen nach unheilbarer Zerrüttung der Ehe begangene Eheverfehlungen bei der Verschuldensabwägung grds keine entscheidende Rolle mehr (RS0057338).

5.2. An sich ist Ehebruch eine der schwersten Eheverfehlungen, weil der darin gelegene Treuebruch regelmäßig die Vertrauensgrundlage der ehel Gemeinschaft tiefgreifend und nachhaltig erschüttert (RS0056559 [T 6]); er hat aber mit dem Ehe-RÄG 1999 seinen Charakter als absoluter Scheidungsgrund verloren, er muss nun zerrüttende Wirkung haben, um ein tauglicher Scheidungsgrund zu sein (RS0056559 [T 8]). Auch hier ist daher maßgeblich, ob und inwieweit er zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat und welches Gewicht er im Vergleich zu den Eheverfehlungen des anderen Ehepartners hat (RS0056496). Damit kommt es hier entscheidend darauf an, ob die Frau die vom Mann bereits knapp nach Eingehen der Ehe aufgenommenen Beziehungen tatsächlich nicht als ehezerstörend empfand (wie dies das ErstG ausdrücklich sagt) oder aber diese außerehel Beziehungen die vom ErstG festgestellte Streitkultur mit Vorwürfen, Verdächtigungen, Misstrauen, kontrollierendem Verhalten und Eifersucht der Frau erst auslösten (wovon das BerG ausging). Zur Aufklärung dieser Widersprüchlichkeit sind die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, wobei es dem ErstG überlassen bleibt, ob es einer Verfahrensergänzung bedarf, um eindeutige Feststellungen treffen zu können.

6. Im fortgesetzten Verfahren wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Feststellungen zu den wechselseitig behaupteten Eheverfehlungen in Bezug auf das Familienkonto, die das Erst- und BerG ebenso konträr bewerteten, für eine rechl Beurteilung einer Eheverfehlung der Streitteile in diesem Zusammenhang nicht ausreichen. Während der Mann der Frau vorwarf, mtl € 2.000,- bar behoben zu haben, um „Geld auf die Seite zu bringen“, zumal sie laufende Kosten in dieser Höhe nicht abdecken habe müssen, behauptete die Frau, der Mann habe ihr grundlos den Zugang zum Familienkonto gesperrt und den „Geldhahn völlig zugedreht“. Da diese behaupteten Verfehlungen vor Oktober 2019 lagen und nach der übereinstimmenden Auffassung der Vorinstanzen, die die Rev nicht substanziert in Zweifel zieht, von einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe jedenfalls im Oktober 2019 auszugehen ist, bedarf es auch zu diesem Themenkreis präziserer Feststellungen.

Anmerkung

Mag. a MIRIAM FREUDENTHALER Richteramtsanwärterin im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien.
miriam.freudenthaler@justiz.gv.at
Univ.-Ass. Mag. JAKOB MÜHLBACHER Universitätsassistent am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren an der Universität Innsbruck.
jakob.muehlbacher@uibk.ac.at

Der OGH zeigte in dieser Entscheidung zutr auf, dass die Gewichtung der Verschuldensteile eine Frage des Einzelfalls darstellt.¹ Besonders interessant ist idZ, in welchem Verhältnis die subjektive Wahrnehmung von Eheverfehlungen des anderen Ehegatten und das eigene Fehlverhalten stehen. Damit eine Eheverfehlung als Scheidungsgrund herangezogen werden kann, muss sie nämlich sowohl **objektiv schwer** sein als auch **subjektiv als ehezerstörend empfunden** werden.² Nach stRsp³ ist eine Eheverfehlung als schwer anzusehen, wenn sie bei einem selbst mit echter ehel. Gesinnung erfüllten und zur Nachsicht bereiten Ehegatten eine völlige Entfremdung herbeiführen würde. Kurz gesagt, muss sich das Verhalten aus objektiver Sicht zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe eignen;⁴ bei (mehrmaligem) Treuebruch – wie hier – ist dies idR⁵ zu bejahen.⁶ **Ob der andere die Eheverfehlung auch tatsächlich als ehezerstörend empfindet, betrifft einen inneren Vorgang,**⁷ der nach freier Beweiswürdigung festzustellen ist.⁸ Das mangelnde Ehestörungsempfinden muss nach außen in Erscheinung treten,⁹ wobei die Erhebung der Scheidungsklage bzw. des Mitverschuldenseinwands Indizien für eine als ehezerstörend empfundene Verfehlung sind.¹⁰ Dieser Umstand kann für sich genommen jedoch nicht allein ausschlaggebend sein.¹¹ Zeigt sich etwa in der Parteieneinvernahme des Ehegatten, dass ihm die Eheverfehlungen (zB die Seitensprünge) des anderen gleichgültig waren, spricht vieles dafür, dass er dieses Verhalten nicht als ehestörend ansieht. Solche Verfehlungen bilden mangels Zerrüttungswirkung keinen Scheidungsgrund (§ 56 EheG)¹² und sind bei der Verschuldensabwägung außer Acht zu lassen.¹³

Setzt – wie im Anlassfall – auch die Frau nach Kenntnis von den Affären ihres Mannes Verfehlungen, sind die beiderseitigen Verhaltensweisen in ihrem Zusammenhang zu beurteilen.¹⁴ Dabei ist zu beachten, inwieweit die Verfehlungen einander bedingen. Wird nämlich ein an sich ehewidriges Verhalten bloß als **Reaktion** auf eine Verfehlung des anderen gesetzt, bleibt es uU **sanktionslos**.¹⁵ Dafür müssen drei Kriterien erfüllt sein: Zw der vorangegangenen Verfehlung des Ehegatten und der Reaktion besteht ein **angemessenes Verhältnis**;¹⁶ die Reaktionshandlung erfolgt in **unmittelbarer zeitlicher Nähe**;¹⁷ der reagierende Ehegatte hat sich in einer **verständlichen Gemütsbewegung** zur Reaktion hinreißen lassen.¹⁸ Gerade dieser psychische Ausnahmezustand hat zur Folge, dass das Handeln des reagierenden Ehegatten ihm nicht als Verschulden zugerechnet werden kann. Die Schutzwürdigkeit folgt dabei aus dem begreiflichen Gemütszustand.¹⁹ Als **entschuldbar** werden von der Rsp etwa Szenen nach einem Seitenprung²⁰ oder der Auszug aus der EheWhg, um weiteren Beleidigungen auszuweichen,²¹ angesehen. **Unentschuldbar** sind jegliche Form von körperlicher Gewalt,²² Ehebruch²³ und die jahrelange Verletzung der Pflicht zur anständigen Begegnung.²⁴

Es wird somit deutlich, dass eine **unmittelbare Verbindung** zw der Verfehlung des einen Ehegatten und der des anderen

bestehen muss, damit das Verhalten allenfalls entschuldbar ist. Nimmt ein Ehegatte die Verfehlungen des anderen gar nicht als bedrohlich oder verletzend wahr, liegt **daher keine Reaktion** idS vor. In solchen Fällen fehlt bereits der ursächliche Zusammenhang zw der Handlung des einen und der vermeintlichen Reaktionshandlung des anderen. Wie die Eheverfehlung des anderen Ehegatten persönlich wahrgenommen wird, ist somit maßgeblich für die rechtl. Einordnung. Bei der Beurteilung dieser (Rechts-)Frage²⁵ ergeben sich im Anlassfall jedoch Schwierigkeiten: Auf Basis der Feststellungen lässt sich nämlich nicht sagen, ob die Verfehlungen der Frau tatsächlich (nur) eine „Antwort“ auf die Affären ihres Mannes darstellen. Die Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen ist daher uE berechtigt.²⁶

¹ Vgl 9 Ob 207/00g; Jesser-Huß in Klang³ § 60 EheG Rz 29.

² 3 Ob 27/11h EF-Z 2011/109; Hopf/Kathrein, EheR³ § 49 EheG Rz 2; Koch in KBB⁷ § 49 EheG Rz 2; Schoditsch in Schoditsch, EheG (2023) § 49 EheG Rz 2.

³ RS0056424; s etwa 3 Ob 503/90.

⁴ Vgl 3 Ob 27/11h EF-Z 2011/109; 7 Ob 202/14b EF-Z 2015/68; Aichhorn in Gitschthaler/Höllwerth, EuPR² (2022) § 49 EheG Rz 13.

⁵ Siehe dazu allgemein und mwN Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 7, wonach die objektive Schwere der Eheverfehlung an den objektiven Lebensumständen der Ehegatten im Einzelfall zu messen ist.

⁶ Vgl etwa 7 Ob 21/19t, wonach der Ehebruch „regelmäßig die Vertrauensgrundlagen der ethelichen Gemeinschaft tiefgreifend und nachhaltig erschüttert“. Allgemein zur schweren Eheverfehlung 7 Ob 583/90; s auch RS0056341.

⁷ Vgl RS0056366; s dazu etwa 8 Ob 37/14w („subjektiv bewusst“); LGZ Wien 45 R 162/11y EF 131.099.

⁸ 3 Ob 149/01k; Stabentheiner/Mokrejs-Weinhappel in Rummel/Lukas⁴ § 56 EheG Rz 11.

⁹ LGZ Wien 45 R 162/11y EF 131.099; Koch in KBB⁷ § 56 EheG Rz 3; Nademleinsky in Schwimann/Kodek⁵ § 56 EheG Rz 2.

¹⁰ RS0057047; s zuletzt etwa 6 Ob 99/20g iFamZ 2021/80 (Deixler-Hübner).

¹¹ Jesser-Huß in Klang³ § 56 EheG Rz 22.

¹² Zum mangelnden subjektiven Ehezerstörungsempfinden s 3 Ob 149/01k; Jesser-Huß in Klang³ § 56 EheG Rz 1, 38; Schoditsch in Schoditsch § 56 EheG Rz 13.

¹³ Zur stRsp s RS0043434; zuletzt 1 Ob 80/20a; Stabentheiner/Mokrejs-Weinhappel in Rummel/Lukas⁴ § 56 EheG Rz 9; Nademleinsky in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKomm⁶ (2023) § 56 EheG Rz 6; zur überholten Rsp s RS0056891.

¹⁴ Vgl RS0057223; zuletzt etwa 7 Ob 19/23d.

¹⁵ Vgl 5 Ob 235/67 EF 8486; Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 61; Nademleinsky in Schwimann/Kodek⁵ § 49 EheG Rz 8; Schoditsch in Schoditsch § 49 EheG Rz 55.

¹⁶ RS0057051; 9 Ob 33/03y; Hopf/Kathrein, EheR³ § 49 EheG Rz 5; Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 61.

¹⁷ 3 Ob 66/19f; 6 Ob 98/21m EF-Z 2022/13; s RS0057136; Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 61; Nademleinsky in Schwimann/Kodek⁵ § 49 EheG Rz 8.

¹⁸ RS0057136; zuletzt etwa 7 Ob 19/23d iFamZ 2023/167 (Deixler-Hübner); s auch 10 Ob 29/03t; 7 Ob 202/14b EF-Z 2015/68; 5 Ob 140/17z iFamZ 2018/64 (Deixler-Hübner); 3 Ob 66/19f; Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 61.

¹⁹ Vgl Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 61.

²⁰ 5 Ob 558/80.

²¹ Vgl 9 Ob 29/15b EF-Z 2015/124 (A. Tschuggel); 6 Ob 221/19x Zak 2020/152 (Kolmasch).

²² RS0057020; zuletzt etwa 9 Ob 65/23h.

²³ RS0056431; zuletzt etwa 6 Ob 98/20k EF-Z 2021/9; Aichhorn in Gitschthaler/Höllwerth, EuPR² § 49 EheG Rz 36; Nademleinsky in Schwimann/Neumayr⁶ § 49 EheG Rz 8; Stabentheiner in Rummel/Lukas⁴ § 49 EheG Rz 17; Schoditsch in Schoditsch § 49 EheG Rz 57; aA Hopf/Kathrein, EheR³ § 49 EheG Rz 5; Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 64.

²⁴ 5 Ob 70/18g iFamZ 2018/216 (Deixler-Hübner).

²⁵ RS0043457; Jesser-Huß in Klang³ § 49 EheG Rz 62.

²⁶ AA Deixler-Hübner, Entscheidungsanmerkung zu 5 Ob 51/24x, iFamZ 2024/182.